

1-31



S a t z u n g

über den Bebauungsplan Längenmühlweg / Längenmühlbach

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 19.02.1969 Nr. XX.1807/68... genehmigte

S a t z u n g :

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 19.2.1969 Nr.XX 1807/68
Augsburg, 19.Februar 1969
Regierung von Schwaben

§ 1

Geltungsbereich:



- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung Oberregierungsbaudirektion (Zinth)
 - den Längenmühlweg von der Einmündung der LoristraÙe bis zur Westecke des Flurstücks 2713 / von diesem Punkt aus entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 2713 20 m nach Nordosten und dann im rechten Winkel über die Flurstücke 2713 und 4954/2 bis zum Längenmühlbach / den Längenmühlbach aufwärts bis zu einem Punkt, der 30 m vor der Südecke des Flurstücks 4954/2 liegt / weiter in nordwestlicher Richtung über die Flurstücke 4954/2, 2850 - 2847 und 2746 bis zur Einmündung der LoristraÙe in den Längenmühlweg -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 6.6.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) AuÙer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 3

Kniestöcke

Kniestöcke einschließlich der Pfette sind bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen.

§ 4

Dachausbauten

Dachausbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 48° zulässig.

§ 5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise erlaubt. Die Gesamtbreite der Dachgaupen darf je Dachseite nicht mehr als ein Drittel der Traufseite betragen.

Die Gesamthöhe jeder Gaupe darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 6

Garagen

1. Die Höhe der Garagen von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Garagendecke darf maximal 2,40 m nicht überschreiten.
2. Die Höhe von der Oberkante der Garagendecke bis zur Oberkante des Firstes darf nicht mehr als 1 m betragen.
3. Die Garagen sind mit einem flachgeneigten Satteldach zu versehen.
4. Die Firstrichtung der Garagen muß in Längsrichtung zur Zufahrtsstraße verlaufen.

§ 7

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung wird auf 1,20 m festgesetzt. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,30 m festgelegt.
2. Die Zufahrten der Garagen dürfen zur Straße hin nur dann eingefriedet werden, wenn der Abstand zwischen den Garagen und der Straßenbegrenzungslinie mehr als 5 m beträgt.
3. Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neuburg a.d. Donau den 7.10.1968

Stadtrat Neuburg a.d. Donau

(Handwritten signature)
Lauer
Oberbürgermeister